

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Regelung des augenärztlichen Notdiensts

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele und welche augenärztlichen Notfallpraxen oder gleichwertige Anlaufstellen gibt es gegenwärtig in Baden-Württemberg und welche dieser Institutionen stellen einen Notdienst an Wochenenden und Feiertagen zur Verfügung (von Freitagnachmittag bis Montagvormittag)?
2. Bewertet sie die Kapazitäten der in Frage 1 erfragten Institutionen als ausreichend, um einen adäquaten augenärztlichen Notdienst in Baden-Württemberg zu gewährleisten (auch hinsichtlich des verfügbaren Personals)?
3. Falls nein, welche Stadtkreise bzw. Regionen weisen ihrer Ansicht nach einen größeren Bedarf an einer flächendeckenden und ganztägigen augenärztlichen Notversorgung auf?
4. Wie viele Personen nahmen ihrer Erkenntnis nach den augenärztlichen Notfalldienst im letzten Jahr in Anspruch (bitte differenzieren zwischen augenärztlichen Notfallpraxen und sonstigen Anlaufstellen)?
5. Welche konkreten Maßnahmen oder Förderungen hat sie bereits ergriffen oder gedenkt sie zu ergreifen, um den augenärztlichen Notdienst, insbesondere an Wochenenden, flächendeckend sicherzustellen?
6. Welche konkreten Maßnahmen hat sie ergriffen oder gedenkt sie zu ergreifen, um die interinstitutionelle Kommunikation und Zusammenarbeit beim (gebietsärztlich organisierten) augenärztlichen Notdienst zu unterstützen?
7. Inwieweit haben ihren Erkenntnissen zufolge Sparmaßnahmen zur Reduktion des Angebots der augenärztlichen Notversorgung in der Helios-Klinik Pforzheim beigetragen?

7.5.2024

Dr. Rülke FDP/DVP

Eingegangen: 8.5.2024/Ausgegeben: 6.6.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die möglichst flächendeckende und ganztägige augenärztliche Notversorgung ist ein elementarer Bestandteil des ärztlichen Notdiensts in Baden-Württemberg. Notfall-Augenzentren der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) sind im Land bislang die Ausnahme. In der Regel ist die augenärztliche Notversorgung an eine Klinik angeschlossen oder sie wird von der Kassenärztlichen Vereinigung über einen Notfalldienst der niedergelassenen Augenärzte organisiert. Diese Kleine Anfrage soll allgemeine Informationen und Maßnahmen der Landesregierung zur Regelung des augenärztlichen Notdiensts in Baden-Württemberg und konkret für den Raum Pforzheim erfragen.

Antwort

Mit Schreiben vom 3. Juni 2024 Nr. SM52-0141.5-72/3156/5 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele und welche augenärztlichen Notfallpraxen oder gleichwertige Anlaufstellen gibt es gegenwärtig in Baden-Württemberg und welche dieser Institutionen stellen einen Notdienst an Wochenenden und Feiertagen zur Verfügung (von Freitagnachmittag bis Montagvormittag)?*

In Baden-Württemberg ist eine flächendeckende augenärztliche Versorgung für Patientinnen und Patienten außerhalb der Sprechstundenzeiten gewährleistet. Für akute Beschwerden stehen laut Aussage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) in 15 Dienstbereichen Augenärzte für die Versorgung der dringenden augenärztlichen Notfälle zur Verfügung und ergänzen den allgemeinen Bereitschaftsdienst, für den die KVBW den Sicherstellungsauftrag hat. Zumeist sind die Dienstkreise noch dezentral, also ohne zentrale Anlaufstelle organisiert. Hier sind die Augenärzte im Wechsel dienstbereit. Ergänzend wurden in Baden-Württemberg vier augenärztliche Notfallpraxen eingerichtet (Freiburg, Heilbronn, Stuttgart und Mannheim). Hier findet insbesondere in den Nachtzeiten eine Kooperation mit den Augenkliniken statt, die vertraglich geregelt ist. Die Öffnungszeiten dieser vier Einrichtungen sind gemäß KVBW die folgenden:

Einrichtung	Uniklinik Mannheim	SLK-Kliniken Heilbronn	Notfallpraxis am Katharinenhospital Stuttgart	Universitätsaugenklinik Freiburg
Öffnungszeiten	samstags, sonntags, feiertags: 10 bis 18 Uhr	freitags: 16 bis 22 Uhr; samstags, sonntags, feiertags: 10 bis 20 Uhr	freitags: 16 bis 22 Uhr; samstags, sonntags, feiertags: 8 bis 22 Uhr	samstags, sonntags, feiertags: 8 bis 18 Uhr

2. *Bewertet sie die Kapazitäten der in Frage 1 erfragten Institutionen als ausreichend, um einen adäquaten augenärztlichen Notdienst in Baden-Württemberg zu gewährleisten (auch hinsichtlich des verfügbaren Personals)?*
3. *Falls nein, welche Stadtkreise bzw. Regionen weisen ihrer Ansicht nach einen größeren Bedarf an einer flächendeckenden und ganztägigen augenärztlichen Notversorgung auf?*

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration ist durch die eingerichteten flächendeckenden augenärztlichen Bereitschaftsdienste eine ausreichende Versorgung für die Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg gegeben.

4. Wie viele Personen nahmen ihrer Erkenntnis nach den augenärztlichen Notfalldienst im letzten Jahr in Anspruch (bitte differenzieren zwischen augenärztlichen Notfallpraxen und sonstigen Anlaufstellen)?

Gemäß den Daten der KVBW wurden in den in der Antwort zur Frage unter Ziffer 1 genannten vier zentralen augenärztlichen Notfallpraxen (Mannheim, Heilbronn, Stuttgart und Freiburg) im Jahr 2023 rund 19 500 GKV-Patientinnen und -Patienten versorgt.

Die dezentralen Strukturen ohne Notfallpraxen rechnen nicht zentral ab, sondern über die jeweils diensttuende Augenarztpraxis. Hier wurden weitere rund 10 000 Patientinnen und Patienten im Jahr 2023 versorgt.

5. Welche konkreten Maßnahmen oder Förderungen hat sie bereits ergriffen oder gedenkt sie zu ergreifen, um den augenärztlichen Notdienst, insbesondere an Wochenenden, flächendeckend sicherzustellen?

Gebietsärztliche Dienste sind durch die KVBW flächendeckend eingerichtet und ergänzen den allgemeinen Bereitschaftsdienst, wenn dies erforderlich ist.

Nach § 75 Absatz 1b Satz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) umfassen die vertragsärztliche Versorgung und der Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen nach § 75 Absatz 1 SGB V auch den sog. Notdienst (ärztlicher Bereitschaftsdienst). Beim Bereitschaftsdienst ist zu unterscheiden zwischen dem allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst und den gebietsärztlichen Bereitschaftsdiensten, wie zum Beispiel dem augenärztlichen Bereitschaftsdienst.

Gesetzliche Vorgaben, wie der ärztliche Bereitschaftsdienst zu organisieren ist, bestehen nicht. Im Gegensatz zum Rettungsdienst besteht keine Verpflichtung hinsichtlich einer konkreten Verfügbarkeit oder Erreichbarkeit. Vielmehr können die Kassenärztlichen Vereinigungen als Selbstverwaltungskörperschaften die Einzelheiten der Organisation und Finanzierung des vertragszahnärztlichen Notdienstes im Rahmen ihrer Satzungsautonomie regeln. Zur Ausgestaltung des vertragsärztlichen Notdienstes erlassen die Kassenärztlichen Vereinigungen Not- bzw. Bereitschaftsdienstordnungen. Bei der näheren Ausgestaltung des Notdienstes kommt den einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ein weiter Gestaltungsspielraum zu (vgl. BSG, Urteil vom 6. September 2006 – B 6 KA 43/05 R; BSG, Urteil vom 11. Mai 2011 – B 6 KA 23/10 R, Rn. 17).

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration liegen keine Beschwerden von Patientinnen und Patienten über eine nicht ausreichende Verfügbarkeit des augenärztlichen Bereitschaftsdienstes vor.

6. Welche konkreten Maßnahmen hat sie ergriffen oder gedenkt sie zu ergreifen, um die interinstitutionelle Kommunikation und Zusammenarbeit beim (gebietsärztlich organisierten) augenärztlichen Notdienst zu unterstützen?

Wie oben bei der Antwort zur Frage unter Ziffer 5 ausgeführt, gibt es keine konkreten gesetzlichen Vorgaben, wie der ärztliche Bereitschaftsdienst zu organisieren ist. Zur Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung hat die KVBW zur Umsetzung der Vorgaben des § 75 Absatz 1b Satz SGB V in den sprechstundenfreien Zeiten einen allgemeinärztlichen Notfalldienst eingerichtet. Dieser besteht aus Bereitschaftsdienstpraxen, aus der Vermittlung des Fahrdienstes (Hausbesuche) einschließlich einer telefonischen Ersteinschätzung über die Tel. 116 117. Während Bereitschaftsdienstpraxen nur zu bestimmten Zeiten geöffnet haben, decken der Fahrdienst und die Tel. 116 117 hingegen den gesamten Zeitraum der sprechstundenfreien Zeiten ab. Daneben hat die KVBW augenärztliche Bereitschaftsdienste eingerichtet. Aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration als Rechtsaufsicht gibt es keinen Anlass für konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der interinstitutionellen Kommunikation und Zusammenarbeit beim augenärztlichen Bereitschaftsdienst.

7. Inwieweit haben ihren Erkenntnissen zufolge Sparmaßnahmen zur Reduktion des Angebots der augenärztlichen Notversorgung in der Helios-Klinik Pforzheim beigetragen?

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration liegen zum Zeitpunkt der Beantwortung keine Erkenntnisse darüber vor, dass Sparmaßnahmen zur Reduktion des Angebotes der augenärztlichen Notversorgung in der Helios Klinik Pforzheim beigetragen hätten.

In Vertretung

Dirks

Ministerialdirektorin